

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. Dezember 2013

**1406. Änderung der Tierseuchenverordnung, der Tierschutzverordnung  
und des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem  
für den öffentlichen Veterinärdienst (Anhörung)**

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (Bundesamt für Veterinärwesen, BVET) das Anhörungsverfahren zu Änderungen der Tierseuchenverordnung, der Tierschutzverordnung und des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst. Mit den Revisionen sollen einerseits bei verschiedenen Tierseuchen die Bekämpfungsmassnahmen der veränderten Seuchenlage angepasst werden. Sodann soll die Hundedatenbank ANIS besser auf die Bedürfnisse der kantonalen Veterinärämter ausgerichtet und bei der Tierverkehrsdatenbank gewisse Vereinfachungen bei den Equiden vorgenommen werden.

Die Revisionen sind im Grundsatz zu begrüessen. Klar abzulehnen ist eine zusätzliche finanzielle Belastung der Kantone durch die Änderungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Enzootischen Pneumonie. Bezüglich der weiteren Vorschläge kann auf die detaillierten Ausführungen des Veterinäramtes verwiesen werden.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (Zustelladresse: Bundesamt für Veterinärwesen, Margot Berchtold, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, und per E-Mail an [margot.berchtold@bvet.admin.ch](mailto:margot.berchtold@bvet.admin.ch)):

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 haben Sie uns eingeladen, zu Änderungen der Tierseuchenverordnung, der Tierschutzverordnung und des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die Revisionen werden grundsätzlich begrüsst. Der Änderung von Art. 245e (Totalsanierungen bei Fällen von Enzootischer Pneumonie) können wir aber nur zustimmen, wenn dadurch für den Kanton keine zusätzlichen Kosten anfallen, was mit der derzeit vorgeschlagenen

Regelung nicht sichergestellt ist. Für die Bemerkungen zu den übrigen Bestimmungen verweisen wir auf die detaillierten Ausführungen des Veterinäramtes, die dieser Stellungnahme beiliegen.

II. Mitteilung an die Baudirektion und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**